

Sonderbauvorschriften Altersheim Fuhr

---

Vom Gemeinderat festgesetzt am 3. September 2001

Namens des Gemeinderates

Der Präsident



Doris Stüdtli

Der Schreiber



Florence Egger

---

Von der Baudirektion genehmigt am  
18. Sep. 2002

BVD Nr. 1026/02

Für die Baudirektion:



## 1. Zweck

Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung des bestehenden Altersheimes Fuhr.

## 2. Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften gelten für die Grundstücke Kat. Nrn. 6406 und 6407 gemäss Eintrag im Beilageplan 1:2'500.

## 3. Nutzweise

Zulässig sind Wohnnutzung sowie Räume für Betreuung und Pflege.

## 4. Bauvorschriften

Es gelten die Bestimmungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Wädenswil mit folgenden zusätzlichen Bauvorschriften:

- Ausnützungsziffer	max.	50%
- Vollgeschosse:	max.	2
- Anrechenbare Dachgeschosse:	max.	1
- anrechenbare Untergeschosse:	max.	1
- Gebäudelänge:	max.	55 m

Im übrigen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung anwendbar.

## 5. Lärm - Empfindlichkeitsstufe

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II gemäss LSV.

## 6. Gestaltung

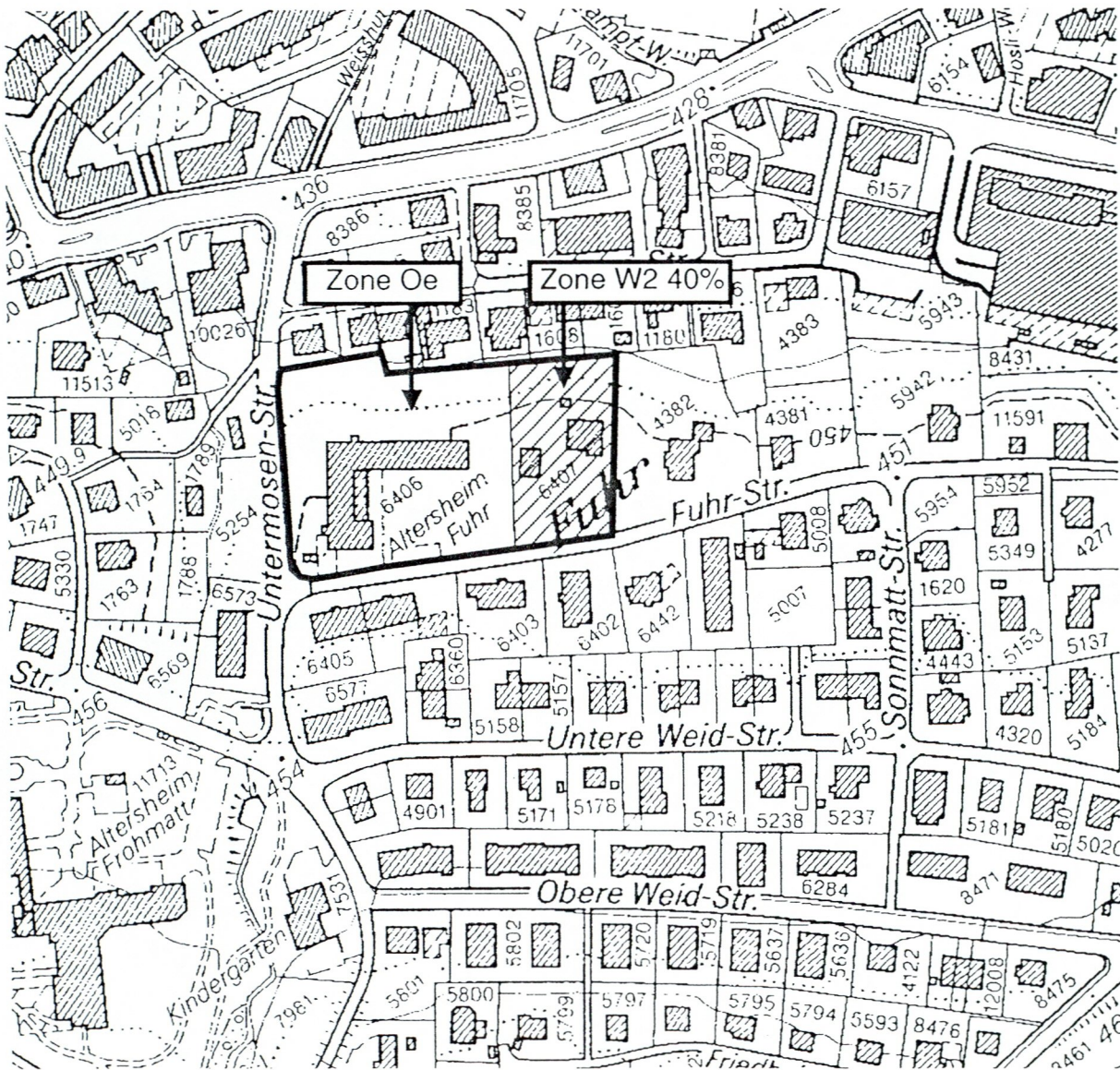
Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung haben den Anforderungen von § 71 PBG zu entsprechen.

## 7. Inkrafttreten

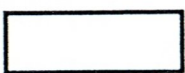
Die Sonderbauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Sonderbauvorschriften Altersheim Fuhr

Übersichtsplan 1 : 2500



Legende:



Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften